

**BERICHT - Nukleare Rüstungskontrolle – damit verbundene Fragen und Aussichten
für die Gemeinsame Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik, vorgelegt von
Dieter Schloten, MdB, Berichterstatter**

INHALT

I. Einführung

II. Nukleare Rüstungskontrolle - der Stand der Dinge

1. Kernwaffenspezifische Merkmale
2. Internationale Abkommen
 - i. NVV – CTBT – kernwaffenfreie Zonen – FMCT
 - ii. Bilaterale russisch-amerikanische Abkommen
 - iii. Das KEDO-Programm (Organisation für Energieentwicklung auf der koreanischen Halbinsel) mit Nordkorea
3. Einseitige Initiativen
 - i. Kernwaffenstaaten
 - ii. Die Vereinigten Staaten und NMD
 - iii. Schwellenländer (Indien, Pakistan, Nordkorea)
4. Bedrohungen für Europa
 - i. Verbreitungsbedrohungen
 - ii. Drohende Schläge gegen europäisches Gebiet
 - iii. Bedrohungen für Truppen im Auslandseinsatz
 - iv. Terroristische Bedrohungen

III. Probleme und Aussichten der Gemeinsamen Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik

1. Bewertung der europäischen Kernwaffen-Kontrollpolitik
 - i. Grundlegende Unterschiede zwischen den Europäern
 - ii. Europäischer Teilerfolg bei der nuklearen Nichtverbreitung
 - iii. Die GESVP und die Kernwaffenkontrolle: dringender Diskussionsbedarf
2. Welche Initiativen kann Europa im Hinblick auf die nukleare Rüstungskontrolle ergreifen?
 - i. Stärkung des Nichtverbreitungsregimes
 - ii. Bekämpfung der Proliferation
 - iii. Von gemeinsamer Rhetorik zu einer gemeinsamen Nichtverbreitungskultur

I. Einführung

1. Mit dem Ende des Kalten Krieges entstanden große Hoffnungen bei allen, die den Augenblick gekommen sahen, in dem die Fragen der Kernwaffenkontrolle und der Nichtverbreitung ein für allemal gelöst würden. Diese Hoffnungen sind zerstoßen. Die Verbreitung (Proliferation) von Kernwaffen steht wieder auf der Tagesordnung und bleibt eines der komplizierteren Probleme, denen sich die Staatengemeinschaft gegenüber sieht.

2. Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung machten eine Zeit lang recht gute Fortschritte, doch in letzter Zeit hat die internationale Stabilität eine Besorgnis erregende Wende genommen. Die 1998 von Indien und Pakistan durchgeführten Kernwaffenversuche, die nuklearen Ambitionen des Iraks und Nordkoreas, die Zweifel am ABM-Vertrag infolge der Pläne der USA für eine Nationale Raketenabwehr (NMD) und die kürzliche Weigerung des US-Senats, den Vertrag über ein umfassendes Verbot von Kernwaffentests (CTBT) zu ratifizieren, sind einige der Gründe dafür, dass Fragen der Nichtverbreitung bei den strategischen Überlegungen Europas und des Westens wieder im Vordergrund stehen.

3. In dem Bewusstsein, dass die nukleare Rüstungskontrolle zum Aufbau und zur Festigung der internationalen Sicherheit beiträgt, haben die europäischen Staaten den Kampf gegen die Verbreitung von Kernwaffen heute in unterschiedlichen Maße zu einem Teil ihrer Sicherheitspolitik gemacht und wiederholt ihre Entschlossenheit unter Beweis gestellt, nachdrücklich gegen dieses Problem vorzugehen.

4. Von ein oder zwei bedeutsamen, aber isolierten Initiativen abgesehen, wie dem im April 2000 im Hinblick auf die NVV-Überprüfungskonferenz 2000 (24.04.-19.05.2000) verabschiedeten Gemeinsamen Standpunkt, scheint die Europäische Union in dieser Frage jedoch keine großen Fortschritte erzielt zu haben, was die Ausarbeitung rechtlicher oder politischer Instrumente oder die Erörterung denkbarer politisch-militärischer Reaktionen angeht.

5. Die Rüstungskontrolle und die Nichtverbreitung von Kernwaffen bedeuten aber eine reale Herausforderung für die Zukunft der europäischen und internationalen Sicherheit und sollten darum Gegenstand einer allgemeinen Diskussion im Rahmen der Gemeinsamen Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik sein.

II. Nukleare Rüstungskontrolle: der Stand der Dinge

1. Kernwaffenspezifische Merkmale

6. Kernwaffen gehören zu einer spezifischen Kategorie der Massenvernichtungswaffen (MVW), die eine verheerende und irreversible Wirkung besitzen. Außerdem geht ihnen die Flexibilität der Einsatzmöglichkeiten ab, die wir bei konventionellen Waffen finden. Die Grundlage ihres Einsatzes ist das Konzept der Abschreckung. In der Zeit nach dem Kalten Krieg scheint dies in einer multipolaren Welt nicht so bedeutsam zu sein, in der das offizielle Kernwaffenmonopol einer Handvoll von Staaten (P5) (Vereinigte Staaten, Frankreich, Vereinigtes Königreich, Russland und China) vorbehalten ist und eine kleine Zahl von „Schwellenländern“¹ de facto Nuklearmächte sind (Indien, Pakistan, Israel).

7. Das zweite spezifische Merkmale der Kernwaffen hängt mit den Trägersystemen zusammen, die die nukleare Sprengladung ins Ziel bringen. Die wichtigsten dieser Träger sind die Raketen, von denen es zwei Haupttypen gibt – ballistische Raketen und Marschflugkörper sowie Flugzeuge und unbemannte Flugkörper (Drohnen). Das Raketentechnologie-Kontrollregime (MTCR) regelt die Weitergabe von Raketentechnologie innerhalb eines gesetzlichen Rahmens, um eine Verbreitung zu verhindern. Ihm gehören gegenwärtig 28 Mitgliedstaaten an. Es soll den Besitz von Langstrecken-Trägersystemen auf bestimmte Staaten beschränken. Tatsächlich aber haben zur Zeit möglicherweise 23 Entwicklungsländer ballistische Raketen. Dabei geht es vor allem um Indien, Nordkorea, Pakistan, den Iran und Israel.

2. Internationale Abkommen

(i) NVV - CTBT - kernwaffenfreie Zonen - FMCT

Verhandlungs- und Diskussionsforen

8. Entscheidungen über die nukleare Rüstungskontrolle werden hauptsächlich in drei Foren erörtert und ausgehandelt: zum Ersten auf der Abrüstungskonferenz, die ihren Sitz in Genf (Schweiz) hat, dann bei der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEO) mit Sitz in Wien (Österreich) und schließlich in der Atomenergiekommission der Vereinten Nationen mit Sitz in New York (Vereinigte Staaten).

9. Die 1956 gegründete IAEO ist die wichtigste Instanz für die Klärung der Frage, ob die Unterzeichner des Nichtverbreitungsvertrags (NVV) ihren Verpflichtungen nachkommen. Sie hat zu überprüfen, dass Lieferungen ziviler Nukleartechnologie nicht für militärische Ziele zweckentfremdet werden. Die in dem Vertrag vorgesehenen Garantien, insbesondere für internationale Inspektionen, sollen jene abschrecken, die versuchen, für zivile Zwecke bestimmtes Nuklearmaterial in der Waffenproduktion einzusetzen. Das 1997 angenommene Protokoll über Garantien gibt der IAEO hierfür ein besser geeignetes Werkzeug an die Hand.

10. Die Atomenergiekommission der Vereinten Nationen wurde gemäß der Resolution 1(I) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 24. Januar 1946 eingesetzt. Der Umstand, dass die allererste Resolution der VN-Generalversammlung sich mit nuklearen Fragen beschäftigte, macht deutlich, in welchem Maße diese Thematik die Menschen von Anfang an beschäftigte. Seit mehr als 30 Jahren sind die Sorgen im Kampf gegen die Proliferation von Kernwaffen weiter gewachsen. Auf der Sitzung des VN-Sicherheitsrats vom Januar 1992 erklärten die Staats- und Regierungschefs, dass die nukleare Verbreitung eine Bedrohung des Friedens im Sinne von Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen darstellt.

Der Atomwaffensperrvertrag (NVV) als Eckpfeiler des Nichtverbreitungsregimes

11. Der NVV ist das wichtigste Instrument für die Kontrolle und die Nichtverbreitung von Kernwaffen. Zwei Formen der Verbreitung lassen sich unterscheiden: die vertikale Verbreitung, d.h. die Zunahme der Zahl der Kernwaffen in den Arsenalen erklärter Nuklearmächte und die horizontale Verbreitung, d.h. die Zunahme der Zahl der über Kernwaffen verfügenden Staaten. Der NVV beschäftigt sich mit der zweiten Kategorie.

12. Der am 1. Juli 1968 unterzeichnete NVV wurde durch die Resolution 984 (April 1995) vorbehaltlich der Schaffung von Sicherheitsgarantien für nicht über Kernwaffen verfügende Vertragsparteien um unbestimmte Zeit verlängert. Um die Jahresmitte 2000 gibt es 187 Vertragsstaaten. Darüber hinaus belebte die Konferenz von 1995 den Gedanken der kernwaffenfreien Zonen wieder und richtete zwei derartige Zonen ein (Naher Osten und Südasien).

13. Das Ziel des NVV besteht darin, die Zahl der Kernwaffenstaaten möglichst gering zu halten, um die Gefahr eines Nuklearkriegs zu minimieren. Er schafft deshalb de facto ein Ungleichgewicht zwischen Kernwaffen- und Nichtkernwaffenstaaten. Der Vertrag ist nahezu allumfassend, da nur Indien, Israel, Pakistan, Kuba und Nordkorea ihn nicht unterzeichnet haben. Frankreich und China unterzeichneten ihn erst 1992, und Nordkorea trat 1993 aus.

14. Der NVV wird von der Mehrzahl der Staaten als Eckstein der weltweiten Bemühungen um die Nichtverbreitung (Artikel I und II) und als Pfeiler im Rahmen der Abrüstungs-

bestrebungen betrachtet (Artikel VI).

15. Gemäß Artikel I verpflichten sich die Kernwaffenstaaten, Nuklearwaffen weder weiterzugeben noch anderen Staaten auf irgendeine Weise beim Erwerb dieser Art von Waffen zu helfen. Nach Artikel II verpflichten sich die Nichtkernwaffenstaaten, solche Waffen weder herzustellen noch sonst wie zu erwerben, was erklärt, weshalb bestimmte Staaten eine Unterzeichnung des Vertrags abgelehnt haben. Außerdem sieht der Vertrag eine wichtige Neuerung vor: Die eingegangenen Verpflichtungen werden von einer internationalen Behörde, der IAEO, überwacht, welche Nuklearanlagen inspiziert. Das war eindeutig ein neuer Schritt, da Staaten ausnahmslos eifersüchtig über ihre Souveränität wachen.

16. Gemäß Artikel VI verpflichten sich die Parteien, wirksame Abrüstungsmaßnahmen zu ergreifen und auf eine allgemeine und vollständige Abrüstung hinzuwirken.

17. Neben anderen entscheidenden Beiträgen zur Sicherheit und zum Wohlstand auf der ganzen Welt stellt der NVV ein wesentliches Werkzeug dar, um der Verbreitung von Kernwaffen vorzubeugen und bildet eine entscheidende Grundlage für den Abbau der bestehenden Kernwaffenarsenale. Darüber hinaus fördert er die friedliche Nutzung der Kernenergie für die Stromerzeugung und zahlreiche andere Anwendungen auf einer Vielzahl von Gebieten, so in der Medizin, der Industrie, der Landwirtschaft usw. Er schafft einen wesentlichen Rahmen für die friedliche nukleare Zusammenarbeit zwischen den Staaten unter der Aufsicht der IAEO.

Nukleare Fragen nach der NVV-Überprüfungskonferenz (New York: 24.04.-19.05.2000)

Der Vertrag über ein umfassendes Verbot von Kernwaffentests

18. Der 1996 von den Vereinten Nationen verabschiedete Vertrag über ein umfassendes Verbot von Kernwaffentests (CTBT) ist ein an das Bestehen des NVV geknüpftes Übereinkommen. Er stellt die erste Antwort der offiziellen Nuklearmächte auf die Forderungen dar, die auf der 1995 abgehaltenen NVV-Konferenz von den Nichtnuklearmächten vorgetragen wurden. Nachdem die Legitimität der nuklearen Abschreckung offen in Frage gestellt worden war, mussten die Kernwaffenstaaten reagieren, ohne wirklich Boden preiszugeben. Der Vertrag ist insofern etwas Besonderes, als er nicht zwischen Nuklearmächten und Nichtkernwaffenstaaten unterscheidet. Nach Artikel I „verpflichten sich (die Vertragsstaaten), keine Kernwaffen-Testexplosion oder eine andere nukleare Explosion vorzunehmen“ und nehmen davon Abstand, die Durchführung einer Kernwaffen-Testexplosion zu fördern oder daran in irgendeiner Weise teilzunehmen. Gemäß Artikel II verpflichten sie sich, eine Organisation für den Vertrag über ein umfassendes Verbot von Kernwaffentests (CTBTO) zu errichten, um das Ziel und den Gegenstand des Vertrags zu erreichen.

18. Der CTBT ist seit September 1996 von gut 100 Staaten unterzeichnet worden, darunter Israel und China, doch Indien, Pakistan und Nordkorea sind ihm nicht beigetreten. Pakistan hat seine Haltung allerdings in dem Maße abgeschwächt, dass es seine Unterschrift nicht mehr von einer entsprechenden Entscheidung Indiens, sondern von Fortschritten in der Kaschmirfrage abhängig macht. Der amerikanische Senat lehnte die Ratifizierung des Vertrages im Oktober 1995 ab. Die CTBT-Umsetzungsklausel sieht vor, dass der Vertrag erst in Kraft tritt, wenn ihn 44 Staaten – die über ein nukleares Verbreitungspotenzial verfügen – ratifiziert haben, darunter die 5 offiziellen Nuklearmächte und die sogenannten „Schwellenländer“. Im Juni 2000 lag für den Vertrag noch nicht die erforderliche Anzahl von Ratifizierungen vor. Zu diesem Zeitpunkt waren 151 Unterschriften eingegangen, und 21 Staaten hatten den Vertrag ratifiziert.

Verträge über das Verbot der Stationierung von Kernwaffen in bestimmten Gebieten und die Errichtung kernwaffenfreier Zonen (KWFZ)

19. Verträge über Nichtverbreitungszonen. Hierdurch wird die Stationierung oder die Erprobung von Kernwaffen in bestimmten Gebieten untersagt. Dabei werden zwei Arten von Gebieten angesprochen: erstens der Weltraum außerhalb der Atmosphäre und die Atmosphäre und zweitens das Meer.

20. Der Moskauer Vertrag vom 5. August 1963 verbot Kernwaffentests in der Atmosphäre. Unterirdische Versuche waren erlaubt, und zu jener Zeit wäre es ohnehin nicht möglich gewesen, das Verbot derartiger Tests zu überwachen.

21. Der Vertrag wurde von den Vereinigten Staaten, der UdSSR und dem Vereinigten Königreich unterzeichnet. Andere Staaten konnten ihm beitreten. Zum Zeitpunkt seiner Unterzeichnung protestierten Peking und Paris gegen einen Vertrag, der aus ihrer Sicht das amerikanisch-sowjetische Duopol aufrechterhalten sollte. Einige Jahre später gewährten die beiden Staaten dem Vertrag jedoch ebenfalls ihre Unterstützung.

22. Der Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper oder „Weltraumvertrag“ vom 27. Januar 1967 verbietet es, Kernwaffen tragende Gegenstände in die Erdumlaufbahn zu bringen.

23. Der „Mondvertrag“ von 1979 sieht die freie Nutzung des Mondes zu friedlichen Zwecken vor und verbietet die militärische Nutzung von Himmelskörpern.

24. Der Vertrag vom 11. Februar 1971 (über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderer Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund) legt für den Meeresboden die gleichen Verbote wie für kernwaffenfreie Zonen fest. Schließlich enthält das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, das am 10. Dezember 1982 in Montego Bay unterzeichnet wurde, den Grundsatz (Artikel 141), dass der Meeresboden ausschließlich für friedliche Zwecke genutzt werden darf.

25. Geografische Gebiete umfassende Zonen. Fünf regionale Zonen sind gegenwärtig kernwaffenfrei: die Antarktis, Lateinamerika, der Südpazifik, Südostasien und Afrika. Im historischen Rückblick verliefen die Verhandlungen wie folgt: Am 1. Dezember 1959 unterzeichneten lateinamerikanische Staaten den Vertrag von Tlatelolco über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika. Der Vertrag schloss unmittelbar an die kubanische Raketenkrise an. Als Gegenleistung für die Entnuklearisierung verlangt ein besonderes Vertragsprotokoll (Zusatzprotokoll II) von den Nuklearmächten, die Unterzeichnerstaaten des Vertrages nicht mit ihren Kernwaffen zu bedrohen. Am 6. August 1985 verfügte der Vertrag von Rarotonga die Entnuklearisierung des Südpazifiks. Am 15. Dezember 1995 wurde mit dem Vertrag von Bangkok Südostasien kernwaffenfrei, und in sehr ähnlicher Form machte der Vertrag von Pelindaba am 11. August 1996 Afrika zu einer kernwaffenfreien Zone. Marokko, Algerien, Tunesien, Ägypten und Libyen unterzeichneten allesamt den Vertrag.

26. Zu diesen Verträgen gehörten Zusatzprotokolle, die den fünf Nuklearmächten zur Unterzeichnung offen standen. Gegenwärtig haben diese Mächte mit Ausnahme des Vertrags von Bangkok, bei dem Auslegungsschwierigkeiten über das Gebiet bestehen, auf das er anzuwenden ist, alle Verträge unterzeichnet.

27. Bei einem Blick auf die verschiedenen KWFZ wird deutlich, dass die meisten Staaten militärische Nuklearanlagen verboten haben. Darüber hinaus sind im Rahmen des Vertrags

über ein umfassendes Verbot von Kernwaffentests neue Vorschläge für die Einrichtung von KWFZ für die Staaten Mittelasiens, des Baltikums und sogar Mitteleuropas (entsprechend einem ukrainischen Vorschlag) unterbreitet worden. Außerdem schlagen auch die Staaten des Südens eine KWFZ vor, die aus der südlichen Hemisphäre und angrenzenden Gebieten bestehen soll. Schließlich wird in den Schlussfolgerungen der NVV-Überprüfungskonferenz 2000 vorgeschlagen, im Nahen Osten und Südasien KWFZ zu errichten.

Noch in Arbeit: der FMCT

28. Entsprechend der Schlusserklärung von 1995 über die Grundsätze und Ziele der nuklearen Nichtverbreitung und Abrüstung sollten auf der Genfer Abrüstungskonferenz Verhandlungen in Bezug auf einen Vertrag über ein Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffenzwecke oder andere Kernsprengkörper (waffenfähiges Plutonium und hoch angereichertes Uran) (FMCT) eröffnet werden. Die Verhandlungen über den FMCT waren in Genf eine Zeit lang eingefroren worden, weil Pakistan eine Bestandsaufnahme der Spaltmaterialbestände wünschte, da seine Bestände geringer waren als die Indiens. Seit Anfang August 1998 haben Indien, Pakistan und außerdem Israel sich zur Aufnahme der Verhandlungen bereit erklärt, was ermutigend ist, auch wenn aller Wahrscheinlichkeit nach Meinungsverschiedenheiten über die Definition der Bestände und die verschiedenen Wege zu ihrer Verwaltung schnell zu einem Patt führen werden. Es hat also den Anschein, dass die Haltung dieser Staaten für eine Einigung ausschlaggebend sein wird.

29. Die Alliierten treten dafür ein, in absehbarer Zukunft einen umfassenden, verifizierbaren Vertrag über die Einstellung der Lieferung von Spaltmaterial abzuschließen. Frankreich, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten haben die Produktion von waffenfähigem Spaltmaterial (Plutonium und hoch angereichertes Uran) eingestellt. So entnahmen die Vereinigten Staaten 226 Tonnen Spaltmaterial aus ihren militärischen Beständen und verkündeten 1992, sie würden kein waffenfähiges Spaltmaterial mehr herstellen.

Rechtsgutachten des Internationalen Gerichtshofs (ICJ) vom 8. Juli 1996 zur Rechtmäßigkeit der Androhung oder Anwendung von Kernwaffen

30. 1996 veröffentlichte der ICJ ein Rechtsgutachten zur Rechtmäßigkeit des Einsatzes von Kernwaffen. In diesem – nicht bindenden – Gutachten gelangte der Gerichtshof zu folgenden Schlussfolgerungen:

- weder im Gewohnheitsrecht noch in internationalen Abkommen ist eine spezifische Erlaubnis der Androhung oder Anwendung von Kernwaffen enthalten;
- weder im Gewohnheitsrecht noch in internationalen Abkommen findet sich ein umfassendes und universelles Verbot der Androhung oder Anwendung von Kernwaffen als solches;
- eine Androhung oder Anwendung von Gewalt mit Hilfe von Kernwaffen im Gegensatz zu Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen und ohne Erfüllung aller Anforderungen nach Artikel 51 ist unrechtmäßig.

32. Der Gerichtshof vertrat einstimmig die Auffassung, dass „es ... eine Verpflichtung (gibt), in gutem Glauben Verhandlungen zu betreiben und zu einem Abschluss zu bringen, die unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu einer nuklearen Abrüstung mit all ihren Aspekten führen“. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Verpflichtung sich hier auf das Ergebnis, nicht das Verhalten bezieht. Der ICJ erreichte jedoch keine einstimmige Entscheidung (sieben Stimmen dafür bei sieben abweichenden Meinungen) darüber, ob die

Androhung oder Anwendung von Kernwaffen in einem Fall extremer Notwehr rechtmäßig oder unrechtmäßig ist. In dieser Hinsicht besteht somit ein rechtliches Vakuum.

(ii) Bilaterale russisch-amerikanische Abkommen

Vertrag über nukleare Mittelstreckenraketen (INF-Vertrag)

31. Der INF-Vertrag ist ein am 8. Dezember 1987 unterzeichneter amerikanisch-sowjetischer Vertrag über nukleare Mittelstreckenraketen, in dem beide Staaten vereinbaren, ihre bodengestützten Raketen und Marschflugkörper mit 500-5 500 km Reichweite vollständig abzubauen. In dem Vertrag werden Verifikationsmaßnahmen in Form von Inspektionen vor Ort vorgesehen.

SALT- und START-Vertrag (Begrenzung und späterer Abbau der strategischen Rüstung)

32. Internationale Abkommen über die nukleare Abrüstung wurden zuerst vor dem Hintergrund des Kalten Krieges bilateral zwischen den USA und der Sowjetunion ausgehandelt und als Symbol der Entspannung betrachtet. Sie zerfielen in zwei Phasen. Zuerst wurden Verträge geschlossen, um die Produktion strategischer Kernwaffen zu begrenzen (SALT-Verträge) und anschließend wurde das ehrgeizige Ziel des Abbaus der vorhandenen Kernwaffen verfolgt (START-Abkommen). Somit sind die Vereinigten Staaten und Russland unwiderruflich in einen Prozess eingebunden, durch den die Zahl ihrer strategischen Kernwaffen deutlich reduziert werden soll.

SALT: Rüstungskontrollvereinbarungen

33. Die im Mai 1972 unterzeichneten SALT-Abkommen (Gespräche über die Begrenzung der strategischen Rüstung) waren zweierlei Art und behandelten zum einen die Beschränkung der nuklearen Abwehr- und Angriffswaffen und zum anderen die Nichtstationierung von Raketenabwehrsystemen (ABM), also Anti-Raketen-Raketensystemen, durch beide Seiten mit Ausnahme von zwei 1974 festgelegten Stellungen. Das lief auf die Festsetzung einer Obergrenze für die Zahl der Nuklearraketen hinaus. Da jedoch die Zahl der Gefechtsköpfe nicht beschränkt wurde, die eine Rakete tragen konnte, blieb trotz dieser Vereinbarungen die Tür für einen „qualitativen“ Rüstungswettlauf weit offen.

START I und II: Abrüstungsvereinbarungen

34. Der START I-Vertrag (Gespräche über den Abbau strategischer Rüstungen) vom Juli 1991 trat am 5. Dezember 1994 in Kraft. Er sah eine Reduzierung der strategischen Kernwaffenarsenale der Vereinigten Staaten und Russlands um ein Drittel innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren vor (1994-2001). Das Ziel war eine Höchstzahl von 8556 nuklearen Gefechtsköpfen für die USA und von 6 449 für Russland. Nach der Auflösung der Sowjetunion wurde im Mai 1990 in Lissabon ein Protokoll unterzeichnet, um die jeweiligen Verpflichtungen Russlands, Weißrusslands, Kasachstans und der Ukraine festzulegen. Die Umsetzung der geplanten Abbaumaßnahmen ist im Gange.

35. START II ergänzte den START I-Vertrag, und das Ziel bestand in der Senkung der Bestände von 1990 (d.h. 13 372 amerikanische Kernsprengköpfe und 11 815 sowjetische

Gefechtsköpfe) um mehr als zwei Drittel. Beide Staaten sollten die Zahl ihrer nuklearen Gefechtsköpfe bis 2007 auf 3 000-3 500 senken. Aus der Sicht Washingtons bestand das Ziel der Verhandlungen in der Beseitigung der Boden-zu-Boden-Interkontinentalraketen mit Mehrfachgefechtsköpfen (der russischen SS-18 und SS-24 sowie der amerikanischen MX Peacekeeper und Minutemen III). Moskau verfolgte eher das Ziel, möglichst niedrige Obergrenzen (nicht mehr als 1 750 je Land) für die Zahl der Raketen auf strategischen U-Booten zu erreichen. Der START II-Vertrag wurde in der russischen Duma erst am 14. April 2000 mit 288 Ja-Stimmen bei 131 Gegenstimmen und vier Enthaltungen ratifiziert. Die ballistischen Interkontinentalraketen (ICBM) mit Mehrfachgefechtsköpfen wurden vollständig abgebaut, und es wurden überaus strenge Verifikationsverfahren vorgesehen.

START III (Gespräche laufen)

36. Wenn die drei START-Abkommen erst einmal in Kraft sein werden, werden sie gemeinsam die Zahl der gegen Ende des Kalten Krieges stationierten nuklearen Gefechtsköpfe um 80% verringern.

Der ABM-Vertrag

37. Der Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion über die Begrenzung von Anti-Raketensystemen (ABM-Vertrag), der im Rahmen der SALT I-Abkommen (1972) unterzeichnet wurde, begrenzt die Zahl der Abwehrraketen-Abschussstellungen in jedem Land auf zwei, die in einem Protokoll von 1974 auf eine reduziert wurden und legt Grenzen für Abwehrsysteme fest (100 Abfangraketen je Stellung, Standort der Radaranlagen usw.).

(iii) Das KEDO-Programm (Organisation für Energieentwicklung auf der koreanischen Halbinsel) mit Nordkorea

38. Die Vereinigten Staaten erarbeiteten eine Nichtverbreitungspolitik für Nordkorea. 1994 wurde dazu ein Rahmenabkommen zwischen den beiden Staaten geschlossen, nach dem Nordkorea sein militärisches Nuklearprogramm auf Eis legen sollte, wenn auf Kosten Südkoreas und Japans (mit einem bescheideneren Beitrag seitens der Europäischen Union) ein proliferationsgeschützter Reaktor für die Erzeugung von Kernenergie gebaut würde. Die Vereinigten Staaten sollten Nordkorea außerdem kostenlos Öl liefern.

3. Einseitige Initiativen

(i) Kernwaffenstaaten (KWS)

Von den KWS abgeschlossene Zusatzprotokolle und gegebene Sicherheitsgarantien

39. Die KWS haben Zusatzprotokolle zu den Abkommen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen abgeschlossen, in denen sie zusichern, innerhalb dieser geografischen Bereiche selbst keine Verbreitung vorzunehmen.

40. Im Rahmen des NVV haben die fünf in dem Vertrag angegebenen Kernwaffenstaaten dem Vertrag beigetretenen Nichtkernwaffenstaaten negative Sicherheitsgarantien gegeben. Solche politischen Verpflichtungen seitens der betreffenden Staaten tragen zu den allgemeinen Nichtverbreitungsbemühungen bei. Dennoch ist es paradox und nicht immer

völlig logisch, wie die Verfechter der Abschaffung von Kernwaffen sich der Thematik nähern. Parallel zu ihrer Forderung nach der völligen Abschaffung solcher Waffen verlangen die Nichtkernwaffenstaaten positive Garantien seitens der Waffenbesitzer, mit anderen Worten eine Intervention letzterer Staaten mit deren Kernwaffen, sollten die Nichtkernwaffenstaaten mit einem nuklearen Angriff bedroht oder tatsächlich angegriffen werden.

Erklärung der KWS auf der NVV-Überprüfungskonferenz 2000

41. Auf der NVV-Überprüfungskonferenz die vor kurzem – vom 24. April bis zum 19. Mai 2000 – in New York abgehalten wurde, gaben die KWS eine gemeinsame Erklärung heraus, wonach ihre Kernwaffenarsenale nicht mehr auf irgendeinen Staat zielten oder auf vorher festgelegte Ziele programmiert seien.

Neuere Initiativen der Russischen Föderation

42. Die russische Nuklearstreitmacht befindet sich in völligem Niedergang und gibt wegen des geringen Investitionspotenzials und dem vernachlässigten – um nicht zu sagen gefährlichen – Zustand ihrer Bestände Anlass zur Sorge. Deshalb helfen Europa und Amerika Russland im Rahmen von Programmen wie AIDA und AIDA MOX bei der Zerstörung von Kernwaffen.

43. Darüber hinaus ist Russland weitaus unberechenbarer als in den alten Zeiten der Sowjetunion und wird deshalb als „Proliferant“ eingestuft, da es Länder wie Indien, den Iran und Nordkorea durch Technologietransfer beim Aufbau ihrer Nuklearprogramme unterstützt hat.

44. Die Wahl Wladimir Putins zum russischen Präsidenten hat jedoch mit der Annahme zweier wichtiger Entscheidungen auf dem Gebiet der nuklearen Nichtverbreitung zu Fortschritten geführt: der Ratifizierung des umfassenden Teststoppvertrags (CTBT) durch die Duma im April 2000 und – einige Tage später – der Ratifizierung des START II-Abkommens.

Die Haltung Chinas

47. China gibt Anlass zur Besorgnis, da es gegenwärtig zur Proliferation beiträgt. Es setzt den Ausbau seines nuklearen (und insbesondere interkontinentalen) ballistischen Raketenpotenzials fort. Gegenwärtig verfügt es nur über eine bescheidene ICBM-Streitmacht (18 bekannte Abschussbasen). Indien hat China darüber hinaus im Verdacht, in Tibet Raketen zu stationieren.

Die militärische Nuklearpolitik Frankreichs und des Vereinigten Königreichs

45. Frankreich und das Vereinigte Königreich, die beide Kernwaffen besitzen und dem NVV beigetreten sind, unterstützen die Endziele „der vollständigen Beseitigung von Nuklearwaffen und eines Vertrags über eine allgemeine und vollständige Abrüstung“ in vollem Umfang (siehe die Präambel zu Beschluss 2 der NVV-Überprüfungs- und -Verlängerungskonferenz 1995 vom 11. Mai 1995). Sie haben deshalb freiwillig und einseitig folgende Hauptgrundsätze in die Praxis umgesetzt: strikte Anwendung des Hinlänglichkeitsprinzips;

Verkleinerung ihrer Abschreckungsstreitmacht seit dem Ende des Kalten Krieges; Unterstützung für KWFZ; Sicherheitsgarantien; keine weiteren Kernwaffenversuche; Beitrag zur CTBT-Organisation; Einstellung der Produktion von spaltbarem Material für Kernwaffen sowie internationale Inspektionen von Nuklearanlagen.

(ii) Die Vereinigten Staaten und NMD

46. Zwei Ereignisse wirkten sich in jüngster Zeit auf die Wahrnehmung der nuklearen Rüstungskontrollpolitik der Vereinigten Staaten aus. Dabei handelte es sich um

- die Weigerung des US-Senats am 13. Oktober 1999, das CTBT-Abkommen zu ratifizieren und
- den Wunsch der Vereinigten Staaten, über ein System zur Abwehr ballistischer Raketen (NMD – Nationale Raketenabwehr) zu verfügen.

Die Abstimmung im Kongress, bei der trotz der Bemühungen Präsident Clintons und der demokratischen Administration die Ratifizierung des umfassenden Teststoppvertrages von der republikanischen Mehrheit abgelehnt wurde, verweist auf ein zunehmendes Misstrauen der breiten amerikanischen Öffentlichkeit gegenüber Verhandlungen über eine Nichtverbreitungspolitik und mangelnde Bereitschaft, durch einen internationalen Vertrag auferlegte Bedingungen hinzunehmen.

Auswirkungen der Pläne der USA für einen Raketenabwehrschirm (NMD)

47. Das NMD-Projekt, das den Bedingungen des derzeitigen ABM-Vertrags zuwiderläuft, hat in Russland und China starken Widerstand ausgelöst. Die amerikanische Politik, deren Ziel in dem Versuch besteht, den ABM-Vertrag zu ändern, hat bisher nichts gefruchtet. Die Angst vor einer Rückkehr zum Wettrüsten, insbesondere in Asien, und der Störung des grundlegenden strategischen Gleichgewichts ist recht weit verbreitet, selbst bei europäischen Verbündeten der Vereinigten Staaten (Deutschland, Frankreich, Italien, Niederlande), die den ABM-Vertrag als Eckpfeiler der nuklearen Nichtverbreitungspolitik betrachten.

48. Präsident Clintons kürzliche Entscheidung, den Beschluss über die Stationierung eines Raketenabwehrschirms bis nach den Präsidentschaftswahlen zu verschieben, ändert grundsätzlich nichts an dem Problem. Dazu erklärte der amerikanische Präsident selbst²:

„Lassen Sie mich es ganz klar sagen: Keine Nation kann jemals ein Veto gegen die amerikanische Sicherheit einlegen ... ein solches System könnte uns, wenn es richtig funktioniert, eine zusätzliche Sicherheitsdimension in einer Welt geben, in der die Verbreitung von Kernwaffen die Aufgabe der Friedenserhaltung kompliziert gestaltet. Ich glaube darum, dass wir die Pflicht haben, die Machbarkeit, die Wirksamkeit und die Auswirkungen einer nationalen Raketenabwehr zu ermitteln...“.

49. Es ist klar, dass die Amerikaner eine nukleare Raketenabwehr entwickeln werden, wenn sie technisch machbar ist und damit eine Option wählen werden, die ihren Interessen entspricht – manche mögen von einer selbstsüchtigen Entscheidung sprechen. In diesem Zusammenhang hat das Scheitern des Abfangversuchs im Juli dieses Jahres die Argumente derjenigen in den USA gestärkt, die das Projekt kritisieren, das nach ihrer Ansicht zu kompliziert sein wird und von Täuschkörpern problemlos überlistet werden dürfte. Dennoch wird es wahrscheinlich zustande kommen, ungeachtet der Befürchtungen einiger europäischer Staaten, aber mit der Zustimmung anderer.

50. Erklärungen der Russen wie der Chinesen vor den Vereinten Nationen im September 2000 zeigen allerdings, dass eine solche Stationierung für die internationale nukleare Rüstungskontrollpolitik einen schweren Rückschlag bedeuten würde. In diesem Zusammenhang hat der russische Außenminister erklärt, die Abschluss eines neuen Vertrages über die nukleare Rüstung (START III) sei nur möglich, wenn der ABM-Vertrag "intakt bleibt", was auf ein Junktim zwischen START III und der Aufgabe des NMD-Projekts hinausläuft.

51. Schließlich üben viele Vertreter des öffentlichen Lebens in Europa Kritik an NMD, da es ihrer Ansicht nach Europa von den Vereinigten Staaten abkoppeln werde, indem die amerikanischen Bürger bei einer schweren internationalen Krise geschützt würden. Dieses Argument wird von anderen zurückgewiesen, die meinen, dass NMD es den amerikanischen Stellen ganz im Gegenteil erleichtern würde, sich in Krisen, gerade auch in Europa, zu engagieren, da ihr eigenes Staatsgebiet vor jedem Erpressungsversuch eines potenziellen Störenfriedes, der über ballistische Raketen verfügt, die schwere Zerstörungen hervorrufen könnten, geschützt wäre.

(iii) Schwellenländer

Beweggründe der Proliferanten

52. Wie zu Beginn dieses Kapitels bereits erwähnt wurde, betreffen die Beweggründe der Proliferanten im Wesentlichen die politischen Folgewirkungen sowie Fragen des Prestiges und der Handlungsfreiheit, die nach einem Nukleartest oder einer Versuchsreihe auf der Weltbühne zur Geltung kommen dürften. Beispielsweise kam in den im Mai 1998 von Indien vorgenommenen Tests möglicherweise der Wunsch dieser Regionalmacht zum Ausdruck, sich als mit Europa, den Vereinigten Staaten oder der Volksrepublik China vergleichbares Entscheidungszentrum zu behaupten. Vielleicht war der Status einer Nuklearmacht auch ein zusätzliches Argument für einen ständigen Sitz des zweitvolkreichsten Staates der Welt im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen. Weder Indien noch Pakistan haben diesen Status jedoch erlangt. Rein rechtlich erkennt der NVV als Kernwaffenstaaten nur die Länder an, die vor dem 1. Januar 1967 einen Kernwaffentest durchführten.

Übersicht über die neuesten Informationen zur nuklearen Verbreitung

53. Nach einer Zeit der Nichtverbreitung ist es in letzter Zeit zu beunruhigenderen Entwicklungen der internationalen Sicherheitslage und des strategischen Gesamtzusammenhangs gekommen. Das Verhalten bestimmter Staaten stellt die Nichtverbreitungspolitik mittlerweile auf eine schwere Probe.

Kernwaffenversuche Indiens und Pakistans

54. Mit Kernwaffenversuchen, die Indien und Pakistan im Mai 1998 durchführten, traten sie mit einem Mal in den „Atomclub“ ein, und die politischen Entwicklungen in beiden Staaten haben die zwei Nachbarn von ihren Zielen auf dem Gebiet der nuklearen Nichtverbreitung abrücken lassen. Vor den Explosionen von 1998 hatten sich Indien und Pakistan zur Unterzeichnung des CTBT verpflichtet. Seitdem wie auch im Anschluss an die Annahme der Resolution 1172 des VN-Sicherheitsrats vom Juni 1998, in der die Versuchsreihe verurteilt wurde, haben beide Staaten Moratorien verkündet und sich bereit gezeigt, den Vertrag zu unterzeichnen und zu ratifizieren. Bis Juli 2000 hatten aber weder Indien noch Pakistan

diese Zusage erfüllt.

55. Kurz gesagt: Asien – auf das ein Drittel der Weltbevölkerung entfällt – ist ein Beispiel für die Verwendung von Kernwaffen zur Selbstbestätigung. Indien und Pakistan teilen die Ansicht des Westens von der begrenzteren Rolle der Kernwaffen nach dem Kalten Krieg nicht.

Nordkorea

56. Die Verbreitung von Trägersystemen, insbesondere die Fähigkeit, zahlreiche nukleare, aber auch chemische oder biologische Nutzlasten über große Entfernungen zu transportieren, erhöht die Bedrohung der internationalen Sicherheit. In diesem Zusammenhang liegen Belege dafür vor, dass Proliferanten die Reichweite ihrer ballistischen Raketen erhöhen, die mittelfristig amerikanisches oder europäisches Gebiet bedrohen könnten. Der in dieser Hinsicht aktivste Staat ist Nordkorea.

57. Am 31. August 1998 flog eine Taep'o Dong 1-Mittelstreckenrakete über Japan hinweg und löste eine regelrechte Panik aus. Im Sommer 1999 rechneten Fachleute mit einem unmittelbar bevorstehenden Test einer neuen nordkoreanischen Rakete, der Taep'o Dong 2, mit einer Reichweite von 4000-6 000 Kilometern, die Hawaii und Alaska treffen könnte. Dieser Versuch hat bisher nicht stattgefunden.

58. Darüber hinaus haben auch andere Staaten seit 1998 Raketen getestet: Pakistan mit seiner Ghauri-Rakete mit einer geschätzten Reichweite von 1500 km, der Iran mit der Shahab 3 und Indien mit seiner 2 000 km weit fliegenden Agni 2, die das gesamte pakistanische Staatsgebiet und einen großen Teil Chinas erreichen kann.

59. Die Verbindungen zwischen einigen dieser Staaten haben die Gefahr einer Verbreitung ballistischer Raketen anwachsen lassen. In dieser Hinsicht erscheint Nordkorea als wichtigster Proliferant, da es Geheimnisse, Raketen und Bauteile an alle zu verkaufen bereit ist, die ihm anders nicht erhältliche harte Währung verschaffen. Die pakistanischen und iranischen Raketen sind deshalb unmittelbare Ableger der nordkoreanischen Taep'o Dong. Im Augenblick sind die meisten dieser Staaten nicht an der Bekämpfung der Verbreitung ballistischer Raketen beteiligt, da sie keine Mitglieder des Raketentechnologie-Kontrollregimes (MTCR) sind, das Verhaltensregeln verwendet, um das Potenzial und die Reichweite der Trägersysteme zu begrenzen, die seine Mitglieder exportieren dürfen.

Irak

60. Die Operation „Desert Storm“ setzte 1991 dem Nuklearprogramm des Iraks ein Ende. Nach dem Golfkrieg wurde die Sonderkommission der Vereinten Nationen (UNSCOM) mit dem doppelten Auftrag eingesetzt, das irakische Potenzial zu zerstören und gemäß der Resolution 687 des Sicherheitsrats ein Überwachungssystem aufzubauen.

61. Die IAEA ist der Auffassung, dass der Irak nicht mehr über spaltbares Material, verbotene Ausrüstungen oder Produktionsfähigkeiten verfügt.

Israel

62. Israel verfügt zweifellos über ein nukleares Arsenal, betreibt aber ein verdecktes

Programm. Es dürfte rund 100 Kernsprengköpfe und annähernd die gleiche Zahl ballistischer Raketen mit einer Reichweite bis zu 1 500 km sowie eine virtuelle Langstreckenfähigkeit besitzen, da es einen Satelliten in die Umlaufbahn gebracht hat. Israel spricht sich außerdem gegen den Abschluss eines von Ägypten verlangten Vertrages aus, der den Nahen Osten in eine kernwaffenfreie Zone (KWFZ) verwandeln würde.

4. Bedrohungen für Europa

(i) Verbreitungsbedrohungen

63. Was die Verbreitung von Kernwaffen angeht, kann die Möglichkeit ausgeschlossen werden, dass ein weiterer europäischer Staat mittelfristig ein militärisches Nuklearprogramm einleiten könnte. Spekulationen bestimmter amerikanischer Kommentatoren über die Möglichkeit, dass Deutschland am Erwerb einer militärischen Nuklearfähigkeit interessiert sein könnte, sind völlig unbegründet, da dieser Staat den NVV unterzeichnet hat und darüber hinaus 1990 in dem sogenannten „Zwei-plus-vier-Vertrag“ die Verpflichtung einging, auch nach der Wiedervereinigung auf Kernwaffen zu verzichten.

64. Vor einer Untersuchung der Bedrohung, die die nukleare Verbreitung in Europa tatsächlich bedeuten könnte, sollte an die wichtigsten Tatsachen erinnert werden.

65. Seit den sechziger Jahren sind nur drei Staaten insgeheim zu Nuklearmächten geworden: Israel, Indien und Pakistan. Zwar hatten noch drei weitere Staaten ebenfalls geheime Nuklearprogramme aufgenommen, sie dann aber wieder eingestellt: Südafrika freiwillig, der Irak unter militärischen Zwang und Nordkorea aufgrund von Verhandlungen.

66. Nach den angestrebten politischen Vorteilen lassen sich verschiedene Typen von Proliferationssituationen unterscheiden:

- der weltpolitische Rang (Frankreich und China);
- politische Vorteile und möglicherweise die Vorherrschaft als Regionalmacht (typischerweise der Irak und Nordkorea);
- das Ergebnis einer „Spiegelwirkung“, des Bestrebens also, ein Gleichgewicht der Kräfte und der gegenseitigen Sicherheit (Indien/Pakistan) oder einen Gleichstand (der Rüstungswettlauf während des Kalten Krieges) zu erreichen.

67. Was den letztgenannten Anreiz angeht, ist festzuhalten, dass die praktisch einstimmige Unterstützung der Staatengemeinschaft für den NVV darauf hindeuten scheint, dass die Staaten selbst sich sicherer fühlen, wenn ihre Nachbarn keine Kernwaffen besitzen, als wenn sie selbst darüber verfügen.

68. Darüber hinaus sind gewaltige Ressourcen erforderlich, um ein Nuklearprogramm durchzuführen: Neben den Fachwissenschaftlern, die ausgebildet werden müssen, sind beträchtliche finanzielle Investitionen nötig. Die Kosten des irakischen Programms werden auf gut 10 Milliarden US-Dollar geschätzt. Bei den Ausgaben steht jedoch vor allem die Beschaffung der waffenfähigen Spaltmaterialien – mit anderen Worten einer Atombombe, von wieder aufbereiteten Plutonium (7 kg) oder hoch angereichertem Uran (25 kg) – im Vordergrund. Für den Bau einer Wasserstoffbombe werden außerdem weitere gasförmige Fusionsmaterialien (Tritium und Deuterium) benötigt, und die Vorlaufzeiten ab dem erstmaligen Bombenerwerb eines Staates können lang sein – im Falle Frankreichs acht Jahre.

69. Was die geeigneten Trägersysteme für den Einsatz von Kernwaffen anlangt, verfügen gegenwärtig alle proliferationsfähigen Staaten über doppelt einsetzbare Flugzeuge

russischer oder westlicher Herkunft. Sie besitzen außerdem noch besser geeignete Trägersysteme in Form ballistischer Kurzstreckenraketen, wie die Scud-Raketen sowjetischer Herkunft oder aus ausländischen Raketen im eigenen Land entwickelte Mittelstreckenraketen. Im August 1998 hatte Nordkorea bereits eine Mittelstreckenrakete gestartet, die über Japan hinwegflog. Israel und Indien verfügen praktisch auch darüber.

(ii) Drohende Schläge gegen europäisches Gebiet

70. Angesichts der Lage in Russland und trotz Erklärungen zum Raketenabwehrprojekt der Vereinigten Staaten erscheint eine erneute nukleare Bedrohung für Europa als sehr unwahrscheinlich.

71. Die europäischen Staaten sollten deshalb der Lage in Ländern Aufmerksamkeit schenken, die an das Mittelmeer angrenzen oder im Nahen Osten liegen, insbesondere den sogenannten „Schurkenstaaten“ oder, wie sie jetzt von den USA genannt werden, „Besorgnis erregenden Staaten“.

72. Am Südrand des Mittelmeers hat Algerien, das 1983 insgeheim einen Forschungsreaktor erwarb, den NVV unterzeichnet und ratifiziert, ebenso auch den Vertrag von Pelindaba (Vertrag zur Errichtung einer afrikanischen kernwaffenfreien Zone) über die Entnuklearisierung des afrikanischen Kontinents. Obwohl Libyen als Drehscheibe für verdächtige Nukleargeschäfte gedient haben mag, ist es sicherlich nicht in der Lage, ein militärisches Nuklearprogramm aufzubauen.

73. Wir müssen unseren Blick deshalb auf andere Staaten der Region richten, insbesondere auf Israel, das zweifellos Kernwaffen besitzt, wenn auch nicht offiziell. Syrien scheint den Erwerb solcher Waffen nicht erwogen zu haben. Die Türkei brachte demgegenüber vor kurzem ihre Besorgnisse über den Verlust der US-amerikanischen Garantie zum Ausdruck, die sich aus dem Fortfall der nuklearen und militärischen Präsenz der USA auf türkischem Boden ergab.

74. Eine mögliche nukleare Verbindung zwischen Israel, dem Iran und der Türkei könnte für Europa ein Risiko bedeuten. Allerdings hat Europa nach unserer Ansicht in der absehbaren Zukunft und sogar längerfristig kaum Grund zu der Annahme, von der Verbreitung von Kernwaffen besonders bedroht zu sein.

(iii) Bedrohungen für Truppen im Auslandseinsatz

75. Die Bedrohung durch einen „Besorgnis erregenden Staat“, der Kernwaffen gegen westliche Truppen einsetzen könnte, die auf einem fernen Kriegsschauplatz operieren, erscheint gering, wenn das die Drohung aussprechende Land dicht am Gefechtsfeld liegt – obwohl Truppenkonzentrationen in einigen hundert Kilometern Entfernung denkbare Ziele sein könnten. Mehr zu fürchten ist demgegenüber die Drohung, dass nuklear bestückte ballistische Raketen gegen an einer Operation teilnehmende Staaten eingesetzt werden könnten. Dann wird die Reichweite solche Raketen zum entscheidenden Faktor. Gegen dieses Risiko wollen die Vereinigten Staaten sich mit dem NMD-Projekt schützen.

(iv) Terroristische Bedrohungen

76. Bedrohungen durch Nuklearterrorismus müssten in der Praxis im Rahmen einer antiwestlichen Strategie von Regionalmächten von Staaten getragen werden, da vor allem die Produktion von Kernwaffen die technischen und finanziellen Möglichkeiten reiner Terroristengruppen deutlich übersteigt.

77. In diesem Bereich des „Staatsterrorismus“ ist die Gefahr einer Erpressung durch ein nukleares Schwellenland ernst zu nehmen, vor allem die, dass Kernwaffen mit Handelsschiffen unter Billigflaggen in Häfen gebracht werden könnten.

III. Probleme und Aussichten der Gemeinsamen Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik

1. Bewertung der europäischen Kernwaffen-Kontrollpolitik

(i) Grundlegende Unterschiede zwischen den Europäern

Status

78. Der erste grundlegende Unterschied zwischen den europäischen Staaten liegt darin begründet, dass Europa zwei Kernwaffenstaaten (KWS), Frankreich und das Vereinigte Königreich, und eine Reihe von Nichtkernwaffenstaaten (NKWS), also die übrigen europäischen Länder, aufweist. Jeder Versuch, die Positionen in Europa zu harmonisieren, ist bisher zwangsläufig auf diese hohe Hürde gestoßen, und das Problem ist noch nicht gelöst.

79. Frankreich und das Vereinigte Königreich haben deshalb oft der Suche nach und der Vorbereitung von Positionen den Vorrang gegeben, bei denen es um die sogenannte P5-Gruppe der Kernwaffenstaaten ging, die sich aus den fünf ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats zusammensetzt und die seit der Unterzeichnung des NVV am 1. Juli 1968 auch die fünf offiziellen Nuklearmächte sind. Bei internationalen Verhandlungen nehmen die westlichen Nuklearmächte (P3) oft eine gemeinsame Haltung ein.

80. Andere europäische Staaten haben jedoch einen anderen Rahmen als die Europäische Union gewählt, um ihre Ansichten vorzutragen. In Genf legten die NATO-Fünf (Belgien, Deutschland, Italien, die Niederlande und Norwegen) im Februar 1999 eine nukleare Abrüstungsinitiative vor, um die Abrüstungskonferenz wieder zu beleben. In ähnlicher Weise stellt die Einbeziehung Irlands und Schwedens seit Juni 1998 in die New Agenda Coalition zusammen mit Südafrika, Brasilien, Ägypten, Mexiko und Neuseeland, die für Vorschläge für Verhandlungen über ein „Abkommen zum Verbot von Kernwaffen“ verantwortlich ist, ein schlagendes Beispiel für die Schwierigkeiten dar, die die verschiedenen Akteure erleben, wenn sie Europa als Forum für die Erörterung der nuklearen Abrüstung benutzen.

81. Die Beziehungen zu den Vereinigten Staaten und Russland werden je nach den beteiligten europäischen Akteuren unterschiedlich wahrgenommen. Auch wenn es zwischen London und Washington eine „besondere Beziehung“ geben mag, muss doch hervorgehoben werden, dass die deutsche Regierung naturgemäß mehr auf die Vorgänge in Russland achtet als Regierungen in Südwesteuropa.

Ausbleiben größerer Initiativen

82. Der am 15./16. Dezember 1995 auf dem Europäischen Rat in Madrid vereinbarte Gemeinsame Standpunkt „betreffend die Teilnahme der Europäischen Union an der

Organisation für Energieentwicklung auf der koreanischen Halbinsel“ (KEDO) führte zu einer lebhaften Diskussion. Dennoch deutete er zwar auf dem Wunsch Europas hin, „dazu beizutragen, eine Gesamtlösung für das Problem der nuklearen Verbreitung auf der koreanischen Halbinsel (zu finden)“, genügte jedoch nicht, um dem dominierenden Einfluss Washingtons bei der Handhabung der Angelegenheit entgegenzuwirken. Das hätte auch kaum anders sein können, denn weder die Europäische Union noch eine europäische Regierung hatte eine glaubwürdige Alternative vorgelegt. Die Fünfzehn erreichten schließlich eine Einigung auf den kleinsten gemeinsamen Nenner – die Bereitstellung finanzieller Unterstützung für das internationale Konsortium.

83. In ähnlicher Weise glänzte Europa, als es der durch die Kernwaffenversuche Indiens und Pakistans verursachten Krise gegenüberstand (Mai 1998) sowie bei entscheidenden Gesprächen über die Zukunft des Nichtverbreitungsregimes und der internationalen Sicherheit einmal mehr durch Abwesenheit, obwohl es eine gemeinsame Position erreicht hatte, die sich bemühte, „zur nuklearen und ballistischen Nichtverbreitung in Südasien sowie zu vertrauensbildenden Maßnahmen beizutragen“ (Oktober 1998). Das Zögern der Europäer bei einer Frage, deren Lösung keineswegs nahe lag, stärkte die beherrschende Rolle der amerikanischen Diplomatie noch mehr. Darüber hinaus verhinderte die Weigerung Indiens und Pakistans, den NVV zu unterzeichnen, dass der Vertrag einen wirklich umfassenden Charakter erhielt. Auch Israel ist dem Vertrag nicht beigetreten. Die Nachsicht Washingtons gegenüber dem israelischen Nuklearpotenzial wird von Europa nicht geteilt. Allerdings weist die Europäische Union zwar schnell auf die durch Israels Abseitsstehen hervorgerufenen Schwierigkeiten hin, zeigt aber nicht direkt mit dem Finger auf Tel Aviv.

84. Die Vorfälle im Irak spitzten die Meinungsverschiedenheiten unter den Europäern über die Positionen Frankreichs und Großbritanniens zu. Die Labour-Regierung nahm in engem Einvernehmen mit Washington gegenüber dem Regime in Bagdad eine harte Haltung ein, indem sie ab Dezember 1998 an der „Operation Desert Fox“ teilnahm, während Paris für ein diplomatisches Vorgehen eintrat, um einen Weg aus dem Embargo zu finden, der mit einer langfristigen Kontrolle der Pläne des Iraks vereinbar war. Andere europäische Staaten liegen gewöhnlich irgendwo zwischen diesen beiden Positionen. Diese Differenzen hindern die Europäer seit langem daran, eine gemeinsame Lösung vorzulegen, die den Zielen der Bekämpfung der Verbreitung und der Aufhebung des derzeitigen Patts gerecht werden.

85. Immerhin führte die Resolution 1284 des Sicherheitsrats (17. Dezember 1999) über die Errichtung einer neuen Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen (UNMOVIC) zu einer Wiederbelebung der Diskussion, indem sie einer Teilaufhebung des Embargos zustimmte, wenn Bagdad sich mit den von der Kommission durchzuführenden Inspektionen einverstanden erklärte. Die europäischen Staaten stimmten der Resolution zu und unterstützten gemeinsam die Ernennung des Schweden Hans Blix zu ihrem Vorsitzenden gegen seinen US-amerikanischen Konkurrenten.

(ii) Europäischer Teilerfolg bei der nuklearen Nichtverbreitung

Grundlagen einer europäischen nuklearen Nichtverbreitungspolitik

86. Anfang der achtziger Jahre schälte sich die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen (MVW) immer mehr als wesentliche Frage der internationalen Beziehungen heraus, weshalb sie auch in die intergouvernementale Maschinerie der Europäischen Politischen Zusammenarbeit Eingang fand, die erstmals 1970 in Gang gebracht worden war. Die EPZ ging 1992 in der GASP auf, wobei Arbeitsgruppen wie der Nichtverbreitungsausschuss (CONOP) oder der Ausschuss für nukleare Angelegenheiten (CONUC) eingesetzt wurden. Diese Ausschüsse treten jährlich mehrmals auf einer entsprechenden Ebene zusammen und

versuchen, die europäischen Positionen in solchen Fragen zu harmonisieren, damit bei internationalen Konferenzen eine gemeinsame Haltung eingenommen werden kann.

87. Die Aufdeckung des irakischen MVW-Programms nach dem Golfkrieg (1991) veranlasste die Europäer als endgültige Ausstiegsstrategie aus dem bilateralen Rahmen, in dem sich die internationalen Verhandlungen über Abrüstung und die Nichtverbreitung von MVW in den Jahren des Kalten Krieges zumeist bewegt hatten, zu einer Reihe von Initiativen. Dabei standen die Europäer in dem Bewusstsein der Notwendigkeit, die Diskussion wieder aufleben zu lassen, hinter der gemeinsamen Erklärung des VN-Sicherheitsrats vom 31. Juli 1992, in der die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen mit einer „Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“ gleichgesetzt wurde. Einige Monate nach der Unterzeichnung des Vertrags von Maastricht (am 7. Februar 1992) verwies der Europäische Rat von Lissabon (26./27. Juni 1992) bei der Festlegung des Umfangs der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sofort auf „Fragen der nuklearen Nichtverbreitung, die (...) mit dem Inkrafttreten des Vertrags [von Maastricht] Gegenstand gemeinsamer Maßnahmen“ im Rahmen der GASP sein können. In diesem Zusammenhang nahm der Rat der Europäischen Union am 19. Dezember 1994 eine Verordnung der Gemeinschaft über die Ausfuhr von Dual-Use-Gütern an, also von Produkten, die sowohl zivil als auch militärisch genutzt werden können.

88. Nach dem Zusammenbruch der ehemaligen Sowjetunion Anfang der neunziger Jahre führte die Europäische Union ihre eigene Politik in Ergänzung der Bemühungen der Vereinigten Staaten, um eine Kontrolle der Rüstungen, Materialien und menschlichen Ressourcen zu fördern. Hierbei war sie eine der Gründerinnen des Internationalen Zentrums für Wissenschaft und Technologie, das 1992 in Moskau errichtet wurde und die Konversion der russischen Wehrforschung in Richtung auf friedliche Anwendungen erleichtern sollte. Die ersten von Europa eingeleiteten Schritte, Russland Hilfe zu leisten, richteten sich ebenfalls auf die Sicherung und Zerstörung spaltbarer Materialien, die infolge der fortschreitenden Abbaus der russischen Kernwaffen freigesetzt wurden. Auch wenn diese Maßnahmen nie mit dem Kooperativen Bedrohungsverminderungsprogramm (CTR) konkurrieren konnten, das im Februar 1993 von Washington eingeleitet worden war, hatten sie doch ihre Bedeutung, weitgehend infolge des AIDA-MOX-Programms (unter Beteiligung von Frankreich, Deutschland, Italien und Russland) zur Wiederaufarbeitung von mehr als einer Tonne waffenfähigen russischen Plutoniums pro Jahr und der Beschickung umgebaute Reaktoren mit MOX (Mischoxid) -Brennelementen).

Die NVV-Überprüfungskonferenz 2000 (24.04.-19.05.): Das fehlende europäische Engagement

89. Die Vorbereitungen im Vorfeld der NVV-Überprüfungskonferenz von 1995 standen im Zusammenhang mit der ersten gemeinsamen Aktion Europas auf dem Gebiet der nuklearen Nichtverbreitung im Rahmen der GASP. Auf dem Gipfel von Korfu (24./25. Juni 1994) wurde vereinbart, dass das Hauptziel darin bestehen sollte, durch effektive diplomatische Schritte einen „Konsens zwischen den Partnern darüber (zu erreichen), dass der NVV unbegrenzt und ohne Auflagen verlängert werden sollte“. Dieses Ziel wurde verwirklicht. Leider verlief dieser vielversprechende Start der Europäischen Union nach der Eröffnung der Konferenz im Sande, und die üblichen Differenzen zwischen den europäischen Staaten kamen zum Vorschein, was die Fünfzehn daran hinderte, einen wirklich konstruktiven gemeinsamen Beitrag zu den Diskussionen zu leisten.

90. Der NVV-Überprüfungskonferenz 2000 (vom 24. April bis zum 19. Mai) gingen drei Sitzungen des Vorbereitungskomitees (Prepcom) voraus, die 1997, 1998 und 1999 stattfanden. Die Euphorie, die die unbegrenzte Verlängerung des NVV ausgelöst hatte, war

schon abgeklungen, und die indischen und pakistanischen Tests der Jahre 1998 und 1999 sowie die Verbreitung von Trägersystemen (Nordkorea) zwangen die Prepcom-Teilnehmer, sich einmal genau damit zu beschäftigen, was in Wirklichkeit auf der internationalen Bühne vorstatten ging. Obwohl nach den drei Sitzungen nicht viel Vorzeigbares zu erkennen war, machte die Europäische Union immerhin den Versuch, eine gemeinsame Haltung zu bewahren. So wurde am 23. April 1998 der Schwerpunkt auf die Anstrengungen gelegt, die die europäischen Staaten unternehmen sollten, „um Staaten, die dem NVV noch nicht beigetreten waren, zu einem Beitritt zu bewegen“. Solche Absichtserklärungen wirkten sich jedoch konkret nicht aus, da sie die unterschweligen Meinungsverschiedenheiten zwischen den europäischen Staaten kaum zu verbergen vermochten.

91. Dennoch nahm der Rat der Europäischen Union am 13. April 2000 vor der Eröffnung der NVV-Überprüfungskonferenz einen Gemeinsamen Standpunkt an, dessen Ziel darin bestand, „das internationale nukleare Nichtverbreitungsregime durch die Förderung des erfolgreichen Ausgangs der NVV-Überprüfungskonferenz 2000 zu stärken“³. Dieser Wunsch, vor der Eröffnung der Konferenz geschlossen aufzutreten, ist ihm zugute zu halten. Der Erfolg der internationalen Konferenz war jedoch zweifelhaft, weil die spärlichen Ergebnisse der Prepcom-Sitzungen zu der Befürchtung Anlass gaben, die Diskussionen könnten sich festfahren. Trotz alledem erschien ein Erfolg möglich, denn die NVV-Signatarstaaten erreichten wider Erwarten eine Einigung über ein Abschlussdokument, das das Nichtverbreitungsregime stärkte. Dieser glücklichen Ausgang war leider nicht der Europäischen Union zuzuschreiben. Als die Konferenz begann, wurden tiefe Meinungsverschiedenheiten deutlich, die dazu führten, dass die europäischen Staaten sich entsprechend ihrer Verbindung mit der P5, den NATO-Fünf und der New Agenda Coalition orientierten.

(iii) Die GESVP und die Kernwaffenkontrolle: dringender Diskussionsbedarf

Konvergenz der europäischen Interessen bei der Erhaltung des Nichtverbreitungsregimes

92. Der Erfolg im Kampf gegen die Verbreitung von MVW beruht in erster Linie auf gemeinsamen Sicherheitsvorstellungen, was eine politische Übereinstimmung über die Maßnahmen voraussetzt, die zur Begrenzung potenzieller Risiken ergriffen werden müssen. Die jüngsten Entwicklungen in der Gemeinsamen Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik auf den Europäischen Räten von Köln, Helsinki und Feira haben gezeigt, dass die Fünfzehn gemeinsame strategische Interessen haben. Die nukleare Nichtverbreitung nimmt dabei mittlerweile eine legitime Stellung ein, insbesondere, da die nukleare Bedrohung nicht vollständig ausgeräumt ist. Zwar ist die Drohung eines direkten Schlages gegen europäisches Gebiet mit Marschflugkörpern oder nuklear bestückten ballistischen Raketen eines Proliferanten unwahrscheinlich, doch besteht immer noch die Gefahr, dass mehrere Staaten im Nahen oder Mittleren Osten mittel- oder langfristig Mittel- oder Langstrecken-Trägersysteme erwerben, die mit nuklearen Gefechtsköpfen versehen werden könnten.

93. Diese potenziellen Bedrohungen müssen von den europäischen Staaten gemeinsam berücksichtigt werden. Dabei darf nicht übersehen werden, dass die Fünfzehn bei allen unterschiedlichen Bewertungen mit ihren assoziierten und anderen Partnern in solchen Fragen zusammenarbeiten können müssen, wie sie dies bei anderen schon seit zwei Jahren verstanden haben. Da alle in Bezug auf die Nichtverbreitung der gleichen Ansicht sind, obwohl dies jetzt von einigen wichtigen Akteuren auf der Weltbühne in Frage gestellt wird, müssen die europäischen Hauptstädte gemeinsam wirksame Maßnahmen ergreifen, um das Nichtverbreitungsregime zu stärken und einen aktiven Beitrag zu den Gesprächen zu leisten, wenn internationale Verhandlungen stattfinden.

Welche Initiativen kann Europa in Bezug auf die nukleare Rüstungskontrolle ergreifen?

(i) Stärkung des Nichtverbreitungsregimes

Vorbeugende wirtschaftliche Maßnahmen

94. Schon 1994 verabschiedete die Europäische Union in der Auffassung, dass „gemeinsame Listen von Dual-Use-Produkten (...) ... wesentliche Bestandteile eines wirksamen Kontrollsystems (sind)“, eine Gemeinschaftsverordnung über ein Ausfuhrkontrollsystem für Materialien und Technologien, die zur Herstellung von MVW genutzt werden könnten. Dieses gegenwärtige Kontrollsystem deckt verschiedene Bereiche ab: fortgeschrittene Werkstoffe, Hochleistungselektronik, Telekommunikation, Sensoren und Laser, Navigation und Luftfahrt-elektronik. Für die auf den Listen aufgeführten Waren, Technologien und Softwareprodukte ist darum beim Export aus der Europäischen Union eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich.

95. Außerdem bekräftigt der Verhaltenskodex für Waffenexporte, den die Fünfzehn am 8. Juni 1998 vereinbarten, die Notwendigkeit, „die vom VN-Sicherheitsrat und der Gemeinschaft [sowie den] Nichtverbreitungsabkommen festgelegten Sanktionen“ einzuhalten, insbesondere die internationalen Bestimmungen des Raketentechnologie-Kontrollregimes und der Nuclear Suppliers Group (Gruppe der Nuklearlieferanten). Die europäischen Behörden haben deshalb rechtliche Schranken errichtet, um zu versuchen, die weltweite Verbreitung von MVW einzudämmen. Sie spielen darüber hinaus eine aktive Rolle in der transatlantischen Zusammenarbeit.

96. Das Pentagon gibt regelmäßig eine „Military Critical Technology List“ sensibler technischer Erzeugnisse heraus, um die Ausfuhren und verdächtige Bewegungen zu überwachen. Die transatlantische Zusammenarbeit ist schnell zu einem Muss geworden. Auf dem Treffen der US-amerikanischen und der europäischen Behörden für den Entwurf der „New Transatlantic Agenda“ wurde deshalb am 3. Dezember 1995 beschlossen, „ihre Bemühungen zu koordinieren, um eine neue multilaterale Vereinbarung für Exportkontrollen aufzubauen (...) und so den Bedrohungen zu begegnen, die durch die Verbreitung (...) rüstungsrelevanter Technologien sowie sensibler Dual-Use-Produkte verursacht werden“.

97. 1996 schlossen unter transatlantischem Druck 33 Staaten, darunter die USA, Russland und Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in Wassenaar (Niederlande) ein bedeutsames Abkommen über die Erarbeitung von Vorschriften für die Ausfuhr von Dual-Use-Technologien. Das macht die Bedeutung der euro-amerikanischen Zusammenarbeit auf diesem Sektor deutlich. Auch wenn Europa nicht immer mit der Haltung der USA einverstanden ist, verdient es die Solidarität zwischen den Staaten auf beiden Seiten des Atlantiks angesichts des von beiden Seiten geteilten Ziels der Bewahrung der gemeinsamen Werte und Interessen unserer beiden Demokratien, gestärkt zu werden.

Vorbeugende politisch-diplomatische Maßnahmen

98. Auch wenn die Fünfzehn einstimmig für die Erhaltung des NVV eintreten, wurden doch bei den Diskussionen auf der NVV-Überprüfungskonferenz 2000 unterschiedliche Standpunkte zu bestimmten Fragen erkennbar. Der einen Monat zuvor (April 2000) von den Europäern angenommene Gemeinsame Standpunkt ist aber dennoch ein Epoche machendes Dokument, da es die Verheißung einer möglichen Zusammenarbeit zwischen den europäischen Staaten beinhaltet. Vor diesem Hintergrund sollte die Nachfolge der Über Prüfungskonferenz ihnen ermöglichen, die Zusammenarbeit voranzubringen und über das Stadium der reinen Rhetorik hinauszuführen. Dabei sollte die sorgfältige Vorbereitung der Prepcoms über den CONOP-Mechanismus auf die Festlegung gemeinsamer Ziele gerichtet sein. So könnte eine gemeinsame Aussprache zum Beispiel zur kollektiven Erstellung von Arbeitsdokumenten und der Vereinbarung von „Gesprächspunkten“ führen, die eine Grundlage für die Vorarbeiten mit Blick auf die nächste NVV-Überprüfungskonferenz abgeben könnte.

99. Der Vertrag über ein umfassendes Verbot von Kernwaffentests (CTBT) wurde am 13. Oktober 1999 im US-Senat abgelehnt. Das hatte nachhaltige internationale Auswirkungen. Der Vertrag kann gegenwärtig nicht in Kraft treten, da einige Nuklearmächte (China, Indien und Pakistan) ihre Unterzeichnung oder Ratifizierung von einem Votum des US-Senats für die Unterzeichnung abhängig machen. Die Fünfzehn, deren Haltung zum CTBT geradezu beispielhaft ist und die sich seiner Bedeutung bewusst sind, sollten ihre diplomatischen Bemühungen weiter verstärken, um eine Unterzeichnung oder Ratifizierung durch die Staatengemeinschaft zu erreichen.

100. Der Vertrag über ein Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffenzwecke oder andere Kernsprengkörper (FMCT), der sich sowohl mit Abrüstung als auch mit Nichtverbreitung beschäftigt, befindet sich jetzt in einer Pattsituation. Die von den bündnisfreien Staaten eingenommene Haltung steht der der Kernwaffenstaaten diametral entgegen. Erstere wollen die Frage im Rahmen der Genfer Abrüstungskonferenz behandelt sehen, während letztere dies ablehnen. Um den Widerstand zu umgehen, schlug die Staatengruppe der NATO-Fünf im Februar 1999 die Einsetzung einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe vor, um Mittel und Wege zu prüfen, wie auf der Konferenz ein Informations- und Gedankenaustausch über Schritte zur Verwirklichung der nuklearen Abrüstung herbeigeführt werden kann. Auf diese Weise könnten die Fünfzehn künftig zahlreiche derartige Initiativen fördern

und zu einer treibenden Kraft für die Annahme des FMCT werden. Sein Inkrafttreten würde die Abwehrfront gegen die nukleare Proliferation zweifellos stärken.

Sicherheits- und vertrauensbildende Maßnahmen

101. Sicherheits- und vertrauensbildende Maßnahmen sowie strikte Verifikationsverfahren sind wichtige Bestandteile internationaler Abrüstungs- und Nichtverbreitungsregime. Ist der CTBT erst einmal von den Vertragsstaaten ratifiziert worden, soll allmählich unter den Auspizien der CTBTO (der Organisation für den umfassenden Teststoppvertrag) ein internationales Überwachungsnetz aufgebaut werden. Dazu werden ein internationales Überwachungssystem, ein internationales Daten-, Infrastruktur- und Kommunikationszentrum sowie Inspektionen und Bewertungen vor Ort gehören. Allerdings hat der Umstand, dass der CTBT im US-Senat abgelehnt wurde, zwar das technische und finanzielle Engagement der Vereinigten Staaten (jährlich US\$ 16 Mio.) bisher noch nicht beeinträchtigt, doch könnte die nächste US-Administration den Beitrag Washingtons zu den Betriebskosten der CTBTO verringern, die dann von den Europäern zu tragen wären. Die Fünfzehn sollten dieses Szenario deshalb durchdenken und ihren Beitrag zum Haushalt der CTBTO konsolidieren, um für eine optimale Funktionstüchtigkeit des künftigen internationalen Verifikationsregimes zu sorgen.

102. Die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) wird zurecht als der starke Arm des internationalen nuklearen Nichtverbreitungsregimes betrachtet. Die Europäische Union sollte in engem Einvernehmen mit ihren Partnern dafür Sorge tragen, dass die Garantien, die diese Organisation bietet, ausgebaut werden, indem sie unverzüglich sicherstellt, dass sie über die finanziellen Mittel für die Ausführung ihrer Aufgaben verfügt. Es ist ebenso entscheidend, dass die Wiener Organisation ihre Fähigkeit ausbaut, geheime Nuklearaktivitäten aufzudecken. Diese Priorität wurde erstmals im Mai 1997 mit der Annahme des 93+2-Programms ausgesprochen und muss mit allem Nachdruck von den Fünfzehn unterstützt werden, die insbesondere den Informationsfluss verbessern sollten, der für vorbeugende „Sonderinspektionen“ entscheidend ist, die an Orten durchgeführt werden sollen, welche bei der IAEO Verdacht erregt haben. Darüber hinaus muss auch der Kampf gegen den Schmuggel mit nuklearen und radioaktiven Materialien wirksamere Ergebnisse liefern. In diesem Zusammenhang ist die Initiative der G8-Mitglieder zu erwähnen, die ein Aktionsprogramm gegen den unerlaubten Handel mit Nuklearmaterialien beschlossen haben.

(ii) Bekämpfung der Proliferation

103. Der Zusammenbruch des russischen Nuklearpotenzials seit der Implosion der ehemaligen Sowjetunion ist eine der größten Herausforderungen, denen sich das internationale Nichtverbreitungsregime gegenübersteht. Der kürzliche tragische Untergang des U-Boots „Kursk“ in der Barentssee ist ein weiterer Beweis für diese Tatsache. Die Europäische Union war sich der Risiken jedoch bereits bewusst, die mit der Vernachlässigung eines Teils des russischen Nukleararsenals aus Geldmangel verbunden waren. Die Union leitete außerdem eine Reihe von Programmen zusammen mit den Moskauer Behörden ein. Die Fünfzehn beteiligten sich an der Entnuklearisierung der Kola-Halbinsel, wo über 100 ausgemusterte U-Boote liegen. Schon im Juni 1999 genehmigte der Europäische Rat die Durchführung eines Programms zur „Nichtverbreitung und Abrüstung in der Russischen Föderation“, das darauf abzielte, „die Abrüstung zu fördern, der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (MVW) Einhalt zu gebieten und die Rüstungskontrolle, die Umsetzung der bestehenden Abkommen und den Ausbau der Exportkontrollen zu unter-

stützen“, für das im Zeitraum 1992-2000 Haushaltsmittel in Höhe von € 8,9 Mio. bereitgestellt wurden.

104. Dennoch kann die Hilfe aus Europa mit der Washingtons, das 10-15-mal soviel aufwendet wie Brüssel, nicht verglichen werden. Darum sollten Maßnahmen zur Unterstützung Russlands bei der Abrüstung Teil einer wirklichen gemeinsamen Strategie sein, insbesondere, da es hierbei um die europäische Sicherheit geht. Die Alliierten weisen regelmäßig darauf hin, dass die Rüstungskontrolle, die Abrüstung und die Nichtverbreitung für die Erreichung der Sicherheitsziele der NATO eine wichtige Rolle spielen. Auf dem Brüsseler Gipfel (Januar 1994) erklärte die NATO, dass „die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägersysteme ... eine Bedrohung der internationalen Sicherheit (darstellt) und die Allianz weiterhin mit Besorgnis erfüllt“. Um hier Abhilfe zu schaffen, begann die Allianz eine Initiative zu Massenvernichtungswaffen und errichtete ein neues Gremium für die Behandlung dieser Frage, die Hohe politisch-militärische Gruppe für Nichtverbreitungsfragen (SGP), um einen intensiveren und besser strukturierten Dialog zwischen den Alliierten über Fragen der Verbreitung und mögliche Vorgehensweisen einzuleiten. Auf dem Washingtoner Gipfel im April 1999 wiesen die Führer der Staaten der Allianz nachdrücklich darauf hin, dass „die Verbreitung von ABC-Waffen und ihrer Trägersysteme die Bevölkerung, die Gebiete und die Streitkräfte der Alliierten unmittelbar militärisch bedrohen können“. Diese Besorgnis wird auch von den Fünfzehn geteilt, weshalb eine qualitative und quantitative Verbesserung des Informations- und Datenaustausches zwischen der Allianz und der Europäischen Union über Fragen der Verbreitung sehr zu wünschen ist.

Fragen in Verbindung mit einem NMD-System der Vereinigten Staaten

106. Die Vereinigten Staaten fühlen sich von einer Reihe von „Schurkenstaaten“ bedroht und gedenken, einen Abwehrschirm gegen ballistische Raketen zu errichten, um ihr Staatsgebiet zu schützen (die Nationale Raketenabwehr, kurz NMD). Darüber hinaus haben die USA angesichts der Erfahrungen im Golfkrieg den Eindruck, Streitkräfte im Auslandseinsatz, die durch Kurz- oder Mittelstreckenraketen bedroht werden, schützen zu müssen. Da die Mehrzahl der europäischen Staaten diese Befürchtungen teilt, beteiligen auch sie sich an einer Studie über ein TMD-Projekt (Gefechtsfeld-Raketenabwehr) innerhalb der NATO. Einige Länder sind sogar an Industrieprojekten beteiligt (Deutschland und Italien an MEADS und Frankreich und Italien an ASTER).

107. Werden solche Projekte aber zur Bekämpfung der Verbreitung beitragen können? Außerhalb der Vereinigten Staaten lautet die Antwort eher nein. Zuerst einmal stellt das NMD-Projekt einen Verstoß gegen den ABM-Vertrag dar, der allgemein als Eckpfeiler der weltweiten strategischen Stabilität betrachtet wird. Dementsprechend sollten die europäischen Staaten den USA ganz deutlich machen, wie wichtig es ist, die Zustimmung der Russen zu einer Änderung des ABM-Vertrags zu erlangen, bevor ein amerikanisches NMD-System aufgestellt wird.

108. Außerdem kritisierten Russland und China das Projekt auf der NVV-Überprüfungskonferenz scharf, weil es Proliferanten eine Ausrede liefere, dem Vertrag nicht beizutreten. Damit wird das Wettrüsten in Asien de facto gefördert, indem China ein Vorwand geliefert wird, sein Nukleararsenal zu modernisieren, was wiederum Indien und Pakistan zur Anschaffung einer größeren Zahl von Raketen verleiten könnte. Europa sollte in dieser Frage eine gemeinsame Haltung einnehmen und den USA vor Augen führen, dass ihr NMD-Projekt die Nichtverbreitungspolitik zurückwerfen dürfte.

(iii) *Von gemeinsamer Rhetorik zu einer gemeinsamen Nichtverbreitungskultur⁴*

109. Die Positionen im Kreise der Fünfzehn zu Fragen der nuklearen Abrüstung scheinen vorerst unvereinbar zu sein. Dennoch haben alle die gleiche Vorstellung von einem NVV, der auf Verpflichtungen beruht, die Kernwaffenstaaten und Nichtkernwaffenstaaten gleichermaßen eingehen. Darüber hinaus haben die Kernwaffenstaaten vor kurzem ehrgeizige Beschlüsse gefasst, die ihre Entschlossenheit deutlich machen, so schnell auf eine Abrüstung zuzusteuern, wie es die Wahrung ihrer Sicherheitsinteressen erlaubt. Auch wenn die Hoffnung auf eine völlige Konvergenz der Fünfzehn jetzt eher ein frommer Wunsch ist, muss doch weiter beharrlich am Aufbau einer wirklichen europäischen Politik zur Bekämpfung der Verbreitung von MVW gearbeitet werden, da sich zweifellos ein günstiges politisches Zeitfenster für eine Zusammenarbeit geöffnet hat.

110. Die Frage einer europäischen Abschreckungsstreitmacht muss im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Nichtverbreitung angesprochen werden. Eine enge, rein nationale Sicht der Abschreckung in Frankreich und Großbritannien scheint in der Tat angesichts der gegenwärtigen internationalen strategischen und politischen Herausforderungen keine angemessene Antwort zu sein. Eine Zusammenarbeit zwischen den beiden Kernwaffenstaaten findet seit Anfang der neunziger Jahre statt. Es wurde eine gemeinsame Kommission zur Entwicklung der Nuklearpolitik und -doktrin unter Beteiligung von hohen Beamten aus den Verteidigungs- und Außenministerien eingerichtet. London und Paris tauschten zu Anfang Informationen über ihre Nuklearkonzepte und -strategien aus und widmeten sich dann Fragen wie der Zukunft der nuklearen Abschreckung in Europa. Es könnte deshalb wünschenswert sein, diesen französisch-britischen Rahmen für Nichtkernwaffenstaaten, vor allem Deutschland, zu öffnen, die damit an den Diskussionen teilnehmen könnten, ohne die Souveränität der beiden Kernwaffenstaaten über ihre jeweiligen Abschreckungsstreitkräfte in Frage zu stellen. Dieses erweiterte Forum würde damit zur Erarbeitung einer gemeinsamen Position zu Kernwaffenfragen beitragen und die Erzielung eines Konsenses über die Rolle der Kernwaffen bei der Neuorganisation der europäischen Sicherheit ermöglichen.

111. Die Entwicklung der GESVP zeigt, dass die Europäer nun darauf bedacht sind, ihre gemeinsamen Werte zu bewahren. Die nukleare Verbreitung könnte diese auf einem Konsens beruhenden gemeinsamen Werte jetzt oder später bedrohen. Auch wenn einige Akteure auf der Weltbühne bisweilen anderer Ansicht sind, bleibt der NVV doch das Kernstück des Nichtverbreitungsregimes. Um dessen Grundlagen zu festigen, muss die Europäische Union die ihr zu Gebote stehenden Mittel nutzen, um dem Vertrag wirklich umfassenden Charakter zu verleihen. Sie sollte außerdem ihre diplomatischen Bemühungen auf die Unterzeichnung und Ratifizierung anderer internationaler Abkommen zur Nichtverbreitung (des CTBT und des FMCT) richten. Darüber hinaus sollte die Einnahme gemeinsamer Positionen im Rahmen einer wirklichen europäischen Nichtverbreitungspolitik unseren internationalen Partnern klarmachen, dass es nach dem Beispiel der Fünfzehn möglich ist, die Vorbehalte Einzelner zu überwinden. Dieser Preis ist für die internationale Sicherheit zu zahlen.

1. „Schwellenländer“: Mit diesem Begriff werden Staaten mit Ausnahme der fünf Nuklearmächte bezeichnet, die beschlossen haben, Kernwaffen zu erwerben.
2. Ausführungen des Präsidenten zur Nationalen Raketenwehr am 1. September 2000 in der Georgetown University.
3. Artikel I des Gemeinsamen Standpunkts vom April 2000.
4. "*Du discours commun à une culture commune*" ("Vom gemeinsamen Diskurs zu einer gemeinsamen Kultur"; Camille Grand).